



Aargauische Volksinitiative der BDP zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsenthebung

## Regelung der Amtsenthebung auf Bundesebene

### Einleitung

In der Schweiz existieren für Bundesrat und Mitglieder des Parlaments keine in der Verfassung festgelegten Amtsenthebungsverfahren. Ein Mitglied des Bundesrates kann bei schweren Vorwürfen freiwillig zurücktreten (z.B. im Fall Elisabeth Kopp), aber das liegt allein in der Hand der jeweiligen Person.

Die Vereinigte Bundesversammlung kann die Amtsunfähigkeit von amtierenden Bundesräten jedoch unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere bei schweren gesundheitlichen Problemen, welche eine weitere Amtsausübung verunmöglichen) feststellen. Diese gesetzliche Bestimmung wurde im Jahr 2008 auf eine parlamentarische Initiative von Nationalrat Norbert Hochreutener hin eingeführt.

Im Bericht der damaligen Umsetzung<sup>[1]</sup> der parlamentarischen Initiative wurde die Einführung dieser Bestimmung wie folgt begründet: "Die vorgeschlagene Gesetzesänderung löst ein Problem, das zwar momentan nicht akut ist, das aber grundsätzlich jederzeit eintreten kann. Ein eindrückliches Beispiel ist der Fall des israelischen Ministerpräsidenten Ariel Sharon, der seit dem 4. Januar 2006 im Koma liegt und am 11. April 2006 als dauerhaft amtsunfähig erklärt werden musste. Was würde in der Schweiz in einem vergleichbaren Fall geschehen? Sollte ein Mitglied des Bundesrates aus gesundheitlichen Gründen handlungsunfähig werden, so sollte eine Regelung bereit stehen."

Nebst einer krankheitsbedingten Amtsunfähigkeit kann auch ein Unfall zu einer Situation führen, in welcher eine Person von einer auf die andere Sekunde sein Amt nicht mehr ausführen, aber auch seinen Rücktritt nicht mehr erklären kann.

[1] <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2008/1869.pdf>

# Amtsenthobungsinitiative



Aargauische Volksinitiative der BDP zur Schaffung der Möglichkeit der Amtsenthebung

## Gesetzestext <sup>[2]</sup>

### Parlamentsgesetz

*6. Kapitel:10 Feststellung der Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzler<sup>1</sup>*

Art. 140a

1 Die Bundesversammlung beschliesst über Anträge auf Feststellung der Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers.

2 Antragsberechtigt sind das Büro der Vereinigten Bundesversammlung und der Bundesrat.

3 Eine Amtsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die betreffende Person ist wegen schwerwiegender gesundheitlicher Probleme oder Einwirkungen, die sie daran hindern, an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren, offenkundig nicht mehr in der Lage, ihr Amt auszuüben.
- b. Dieser Zustand wird voraussichtlich lange Zeit andauern.
- c. Die betreffende Person hat innert angemessener Frist keine rechtsgültige Rücktrittserklärung abgegeben.

4 Die Vereinigte Bundesversammlung fällt ihren Beschluss spätestens in der auf die Einreichung des Antrags folgenden Session.

5 Mit der Feststellung der Amtsunfähigkeit entsteht eine Vakanz.

[2] <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20010664/index.html#id-6-6>